



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
HL Gas GmbH & Co. KG, Hoitlinger Straße 16, 38473 Tiddische, Änderung und Er-
weiterung der Biogasanlage bei Tiddische**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die HL-Gas GmbH und Co. KG hat beantragt, die Biogasanlage Tiddische zu erweitern. Dazu ist geplant, die Gasproduktion durch Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 53 t/d auf 59 t/d von 3.050.000 m³ auf 3.350.000 m³ zu steigern. Durch die Errichtung eines zweiten Gülle- und Gärrestelagerbehälters (Volumen von 7.936 m³) mit Tragluftfoliendach steigt die Gaslagermenge von 2,3 t auf 11,5 t.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernden Anlagen fallen gemäß Nrn. 8.4.2.1 (Biogasanlage) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine UVP durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. „den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet“ oder
2. „einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann“.

Die gesamte Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage liegt mit 6,252 MW unverändert deutlich unterhalb der Leistung von 200 MW, ab der eine UVP vorgeschrieben ist. Das Gaslager unterschreitet mit 11,5 t die Grenze von 200.000 t deutlich, ab der eine UVP durchzuführen ist. Für die Biogasanlage gibt es hinsichtlich der Menge der Einsatzstoffe keinen Schwellenwert, ab dem eine UVP vorgesehen ist.

Damit ist § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG nicht anzuwenden und im vorliegenden Fall ist daher die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG beachtlich.

Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG ermittelt würde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Die bisher genehmigte FWL von 6,525 MW bleibt unverändert. Durch die neuen Tragluftfolien-dächer steigt die Gaslagermenge von bisher 2,3 t auf 11,5 t. Zur Erhöhung der Gasproduktion wird die Einsatzstoffmenge der Biogasanlage von bisher 53 t/d auf 59 t/d erhöht.

Da der Betrieb der Biogasanlage im Wesentlichen unverändert bleibt, insbesondere kein weiterer BHKW-Motor zur Stromproduktion betrieben wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Geruchsimmissionen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmeinwirkungen sind durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Gärrestspeichers nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.